

BGer 5A_372/2026 vom 7. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_372_2026

FR: TF 5A_372/2026 du 7 mai 2026

IT: TF 5A_372/2026 del 7 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Obwohl der Beschwerdeführer verlangt, "[d]er Entscheid des Obergerichts" sei aufzuheben, nennt er explizit die Verfahrensnummern beider obergerichtlichen Entscheide und er macht im Übrigen auch die Vereinigung der Beschwerdeverfahren geltend. Soweit sich dies (auch) auf die bundesgerichtlichen Verfahren beziehen sollte, besteht hierfür indes kein Anlass, nachdem der Anfechtungsgegenstand nicht der gleiche ist: Im einen Urteil geht es um die Frage der Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und im anderen um die Frage der diesbezüglichen Wiedererwägung.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Wiedererwägung der unentgeltlichen Rechtspflege und damit ein Zwischenentscheid in einer nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeit, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken kann bzw. welcher unabhängig von einem solchen anfechtbar ist (BGE 135 III 127 E. 1.3; 138 IV 258 E. 1.1 ; 143 I 344 E. 1.2), wobei der Rechtsweg demjenigen in der Hauptsache folgt (BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht damit offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 BGG).

E. 3

Das Obergericht hat bemerkt, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Begehren erstmals stelle (u.a. Erlass eines Entscheides zur migrationsrechtlichen Vorfrage) und darauf von vornherein nicht eingetreten werden könne. Sodann hat es festgehalten, das Bezirksgericht habe das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen mit der Begründung, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen darzulegen, dass er aus rechtlichen Gründen innert Frist keine Unterlagen zu seiner finanziellen Situation einreichen könne, und er mache auch keine tatsächlichen Gründe geltend, die ihm eine fristgerechte Beibringung verunmöglicht hätten; er übe vielmehr rechtliche Kritik an der vorangegangenen Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege, welche indes mit dem gegen den betreffenden Entscheid offenstehenden Rechtsmittel vorzutragen sei. Im Anschluss hat das Obergericht diese Erwägungen geschützt und erwogen, unechte Noven könnten nur dann wiedererwägungsweise vorgebracht werden, wenn sie der Partei im früheren Verfahren nicht bekannt gewesen wären oder ihr die Vorlage rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer mache indes selbst geltend, das Bezirksgericht habe verkannt, dass er die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege in rechtlicher Hinsicht kritisiert habe; diesbezüglich stehe indessen der Rechtsmittelweg offen und nicht die Wiedererwägung zu Gebote.

E. 4

Die Ausführungen in der Beschwerde sind in erster Linie auf das im parallelen Verfahren 5A_371/2026 angefochtene obergerichtliche Urteil bezogen. Im Zusammenhang mit der Frage der Wiedererwägung steht einzig die Aussage des Beschwerdeführers auf S. 6 unten, es sei für ihn nach der Verfügung vom 16. Januar 2026 nicht erkennbar gewesen, ob eine materielle Neuurteilung der vorgetragenen Umstände erfolgen würde. Indes ging es bei jener Verfügung nicht um eine anstehende Neuurteilung, sondern um die Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen zur finanziellen Situation. So oder anders enthält die Beschwerde keine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den - zutreffenden - Erwägungen im angefochtenen Urteil betreffend die fehlenden Voraussetzungen für eine Wiedererwägung des erstinstanzlichen Entscheides über die unentgeltliche Rechtspflege und es wird keine diesbezügliche Rechtsverletzung dargelegt.

E. 5

Auf beide obergerichtlichen Urteile bezieht sich hingegen der Vorwurf der "Doppelverfahrensführung" bzw. der "doppelten Kostenaufgabe". Indes geht er an der Sache vorbei, denn der Beschwerdeführer hat zwei voneinander unabhängige erstinstanzliche Entscheide angefochten, welche unterschiedliche Fragen betrafen; folglich hatte das Obergericht zwangsläufig zwei Beschwerdeverfahren zu eröffnen und zwei Beschwerdeentscheide zu fällen.

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich die unentgeltliche Rechtspflege auch für das obergerichtliche Verfahren fordert, zeigt er nirgends auf, dass er in jenem Verfahren ein entsprechendes Gesuch gestellt hätte.

E. 6

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um (superprovisorische) aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 8

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.